

**ORTSRECHT DES  
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**

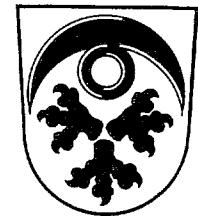


Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

**Kostensatzung mit KommKVz**

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
<b>MGR-Beschluss vom:</b>	18.12.2001				
<b>Vorlage an das LRA</b> a) -zur Kenntnisnahme -zur Genehmigung b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	nicht gen.pfl.				
<b>Satzg. ausgefertigt am:</b>	20.12.2001				
<b>Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom:</b> Nr., Jahrg:.	21.12.2001 51-52 /44.Jg.				
<b>Tag des Inkrafttretens:</b>	01.01.2002				
<b>Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:</b>	03.01.2002				
<b>Geltungsdauer bis/unbeschränkt</b>	unbeschränkt				
<b>1. Aufhebung:</b> a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. <b>2. Tag d. Unwirksamkt:</b>					
<b>Übersendg. von VO:</b> - LRA: - Amtsgericht GZ: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	/				
<b>Feststellung:</b> (Datum; Unterschrift)	03.01.2002 i.A. 				

**ORTSRECHT DES  
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Jettingen-Scheppach**

**- Kostensatzung -**

Vom 20.12.2001

Der Markt Jettingen-Scheppach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Jettingen-Scheppach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.1997 außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 20.12.2001  
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH

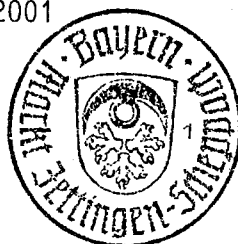
Reichhart  
2. Bürgermeister



Vorstehende Kostensatzung wurde samt Kostenverzeichnis im Amtsblatt "Marktbote" des Marktes Jettingen-Scheppach vom 21.12.2001, Nr. 51-52 / 44. Jahrgang, amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, den 21.12.2001

Reichhart  
2. Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

(Anlage zur Kostensatzung des Marktes Jettingen-Scheppach vom 20.12.2001)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup>:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen- den Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst herge- stellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBL. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Beschei- nigung	5 bis 75 €

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 in Verbindung mit Art. 33, 34, BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder der Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind.</p> <p>Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
	005	<p><b>Zweitschriften:</b></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben;</p> <p>ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p>
	006	<p><b>Niederschriften:</b></p> <p><u>Besondere Amtshandlungen</u></p> <p><u>Hauptverwaltung</u></p>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	<p><b>Kommunalgesetze</b></p> <p>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)</p>	kostenfrei, wenn aus der Verwendung keine Einnahmen entstehen können, ansonsten 10 bis 2500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) mit Ausnahme von Fällen des § 24 Abs. 3 BBS
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst.	12,50 bis 200 €
03		<b><u>Finanzverwaltung</u></b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	wie Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>2</sup>	5 bis 150 €
1		<b><u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u></b>	
11		<b><u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u></b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen <sup>3</sup> )	

<sup>2</sup> Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

<sup>3</sup> vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AII MB I. S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Aus- nahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>4</sup>	15 bis 600 €
12		<b><u>Feuerbeschau</u></b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verord- nung über die Feuerbeschau – FBV - )  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonsti- ge Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Män- geln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		<b><u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u></b>	
61		<b><u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>5</sup></u></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhal- tungssatzung	15 bis 1000 €

<sup>4</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>5</sup> vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBI. S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b><u>Wohnungsaufsicht</u></b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Misständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
63		<b><u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u></b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 € (im einzelnen siehe Gebührenliste für Maßnahme im Straßenverkehr)
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwand aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
65		<b><u>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</u></b>	
	650	Zustimmung zur Verlegung neuer und zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien im Bereich gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze nach § 50 Abs. 3 TKG <i>neu: 68</i>	1 € pro laufenden Meter verlegter/ geänderter Telekommunikationslinie

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		<u>Straßenreinigungs- und Sicherungs- verordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung fest- gelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen<sup>6</sup></u>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Er- laubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>7</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
76		<u>Sonstige öffentliche Einrichtungen</u> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Ein- schüttstellen	10 bis 200 €
8	81	<u>Wasserversorgung</u>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

<sup>6</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>7</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.